

Alles Ajax auf der Systems?

In der nächsten Woche öffnet die Systems in München vom 23. bis zum 27. Oktober die Tore. Als "Arbeitszimmer" der ITK-Wirtschaft spricht sie die Entscheider aus mittelständischen - und Großunternehmen an und dient als Trendbarometer zum Jahresende. Die Systems hat sich inzwischen als "Lösungsmesse" etabliert, auf der weniger Neues gezeigt als mehr Erprobtes vorgestellt wird. Ein großes Thema ist der Bereich IT-Security, dem die Systems mit der erweiterten IT-Security-Area einen breiten Platz einräumt. Im Bereich der Trends steht Ajax ganz vorne auf der Liste der viel diskutierten Schlagworte. Viele stehen der neuen "alten" Technik noch skeptisch gegenüber, denn viel wirklich Neues müssen Entwickler zur Anwendung des 'Asynchronen JavaScript und XML' oder kurz Ajax nicht dazulernen.

Das Prinzip ist einfach: Mit Ajax werden bei einer Anfrage durch die Nutzer einer Webseite nur die gerade benötigten Teile der Seite nachgeladen, statt sie komplett neu zu laden. So verkürzen sich Lade- und Wartezeiten dramatisch. Im Detail und auf Applikationsebene wird das Einfache jedoch komplizierter. Hier kompetente Ansprechpartner und Lösungsansätze zu finden, hat sich eine neue Community-Plattform zum Ziel gesetzt: www.ajaxTalk.de. Hier können Ajax-Entwickler ebenso wie Consultants, Interessierte und Neueinsteiger sich über die Feinheiten, Möglichkeiten und Techniken von Ajax informieren, austauschen, diskutieren und Kontakte knüpfen. Viel Erfolg wünscht Ihnen dabei Ihr Nico Flemming



Unter www.ajaxTalk.de kommen Entwickler und Entscheider zusammen, diskutieren über Probleme und Problemlösungen mit Ajax und tauschen Know-how und Ideen aus.

Internet-Portale

Megaportale sind die Gewinner im Netz

Die vier weltgrößten Web-Portale - Google, Yahoo!, AOL und Microsoft/MSN - werden nach Ansicht von AOL-Chef Jonathan Miller überdurchschnittlich vom Werbeboom im Internet profitieren: "Damit sich dieses Geschäft richtig lohnt, muss man über eine Milliarde Dollar im Jahr an Werbeumsätzen haben. Es ist aber sicherlich besser, vier starke Player zu haben als nur einen oder zwei."

Steuern & Recht

Ersatzlösungen müssen nicht akzeptiert werden

Der Auftraggeber eines Werkvertrags hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, Waren oder Dienstleistungen wie vereinbart geliefert zu bekommen (§ 633 BGB). Ist dies nicht der Fall, muss er sich nicht mit einer billigeren Ersatzlösung zufrieden geben. Der Auftraggeber kann die Mängel statt dessen anderweitig beseitigen lassen. Die Kosten dafür muss ihm dann der ursprüngliche Werk-

vertragspartner erstatten. So entschied der BGH. In dem Fall hatte der Besitzer einer Scheune ein Dachdeckerunternehmen mit der Renovierung des Dachstuhls beauftragt. Die Firma verwendete für die Dachunterschälung zu feuchtes Holz. Die Dachdeckerfirma schlug vor, aufgetretenen Schimmelbefall an sichtbaren Stellen zu beseitigen. Der Auftraggeber wollte jedoch auch die übrigen Schäden beseitigt haben und ließ Nachbesserungen ausführen (Az.VII ZR 443/01).

Kurz gemeldet

LDPcast-Gewinner wurden ausgelost

Der Freelancermap.de - Newsletter berichtete schon über das erste Gewinnspiel in einem Business-Podcast, welcher in Kooperation mit BRAUN ORAL-B realisiert wurde. Die glücklichen Gewinner wurden jetzt ausgelost. Wir gratulieren Fatima El Jaouhari, Christine Wunsch, Michaela Brandl, E. Lipp und Thomas Hentschel. Der Podcast ist erreichbar unter <http://ldpcom.podspot.de>. Weitere Infos im [Freelancer Channel](#).

Wappen des Kölner Doms bei eBay

Ein Portalwappen des Kölner Doms wird auf der Internet-Auktionsseite eBay versteigert. Der Startpreis beträgt 100.000 Euro. Das 1891 in Bronze gegossene Wappen war nach Angaben des Verkäufers bis 1945 an der Ursulinenpforte am Südportal befestigt.

Impressum

freelancermap GmbH
Kühnehöfe 19
D-22761 Hamburg

Deutschland
Fon: +49-40-51312754
Fax: +49-40-356798806

Vertretungsber.Geschäftsführer:
Nico Flemming
Amtsgericht Hamburg
USt. ID DE249931887

Inhaltlich verantwortlich im Sinne des Presserechts: Nico Flemming

Verantwortlich i.S.d.MDStV:
freelancermap GmbH
Redaktionelle Mitarbeiter:
Roland Moos, info@rmtc.de
Redaktion und Layout:
Ulrich Schmitz, schmitz@it-text.de

Bildmaterial: Pixelquelle.de

Freelancermap im Gespräch

Skype – Eine Lösung für Freiberufler?

Skype ist eine Software, mit der es möglich ist, kostenlos überall auf der Welt andere Skype-Teilnehmer anzurufen. Und obwohl die Anrufe kostenlos sind, ist die Sprachqualität hervorragend. Bei der Verwendung von Webcams ist sogar Videotelefonie möglich. Der Anruf zu Festnetz- und Mobilanschlüssen ist über spezielle Minutentarife ebenfalls möglich. Roland Moos sprach mit Tim von Törne, Country Manager von Skype in Deutschland über die Vorteile des Systems für Freelancer.



Tim von Törne, Country Manager von Skype in Deutschland, Österreich und der Schweiz im Interview mit Freelancermap.

Herr von Törne, wie lange gibt es Skype eigentlich heute schon?

Seit gut drei Jahren ist Skype auf dem Markt.

Skype erfreut sich ja mittlerweile weltweit etwa 113 Mio. Nutzern. Sehen Sie speziell für Selbständige und Freiberufler besondere Vorteile und Nutzungsformen?

Ja, insbesondere für diese Gruppe von Menschen ist Skype eine tolle Lösung, denn Skype, SkypeOut und Skypeln zusammen sind ja wie ein virtuelles Büro. Das Schöne bei Skype ist, dass man es von jedem Standort aus benutzen kann, eben auch vom Hotel, dem Büro des Mandanten oder auch von zu Hause.

Wie können Freiberufler denn auch ohne PC mobil, also beispielsweise von unterwegs, Skype nutzen?

Mit den neuen dual mode phones können Nutzer herkömmliche Telefonate und Skype-Telefonate führen, ohne an den PC gebunden zu sein. Wer viel unterwegs ist und Skype mobil nutzen will, ist am

besten mit einem WiFi Phone für Skype bedient. Damit kann man von überall aus in Hotspots mit WLAN-Zugang oder über UMTS Skype nutzen, ohne an einen PC gebunden zu sein.

OpenBC.com (künftig XING) hat beispielsweise Call-Buttons in seine Webanwendung integriert. Welche Anwendungsmöglichkeiten von Skype sind denn besonders für das Business interessant?

Das kommt natürlich auf den spezifischen Anwendungsfall an, aber immer dort wo Kommunikation zwischen Menschen sinnvoll ist, kann man ohne großen Aufwand die Skype Buttons einbauen.

In technischer Hinsicht ist Skype ja ein herstellerspezifisches Protokoll. Wieso stützte man sich nicht auf das offene, standardisierte SIP-Protokoll und ist trotzdem erfolgreich?

Unser Protokoll kann alle unsere Funktionen übertragen (Stimme, IM, Video, Chat, Presence), ist komplett verschlüsselt und funktioniert über eine Peer-to-Peer-Struktur. Andere Protokolle können dieses nicht. So ist SIP auf die Sprach-Funktionalitäten begrenzt. Daher sind wir den Weg einer Eigenentwicklung gegangen, die auch andere Funktionalitäten unterstützt werden.

Sehen Sie es als generellen Trend bei Voice over IP (VoIP) eher Instant Messenger (IM) einzusetzen als IP-Telefone und VoIP-Provider?

IM ist in der Tat mit eine der beliebtesten Anwendungen in der IP-basierten Kommunikation. Aus den meisten IM-Korrespondenzen wird allerdings schnell ein echtes Gespräch. Daher legen wir klar unsere Priorität auf die Kommunikation mittels Sprache, für die IP-Telefone nun mal notwendig sind.

Wo sieht speziell Skype seine Trends und Position im künftigen VoIP-Markt?

Skype ist ein universelles Kommunikationstool, nicht nur für Sprachübertragung. Skype wird in der Zukunft auch versuchen, der Skype-Nutzergemeinde zusätzlich zu der schon bestehenden kostenlosen Kommunikation weitere sinnvolle Kommunikationswege kostenfrei beziehungsweise sehr günstig anzubieten.

Skype versucht hierzu mit Partnern immer mehr Geräte zu entwickeln, die auch ohne einen Computer funktionieren. Ein aktuelles Beispiel ist das Philips VoIP841, ein DECT Telefon, welches klassische Telefonie und Skype in einem Gerät vereint und ohne den Computer funktioniert.

Roland Moos

Umfrage: Mitmachen und Skype-Gutscheine gewinnen!

Mit dem vorliegenden Newsletter haben Sie die sechste Ausgabe erhalten.

Die richtige Zeit, einmal nachzufragen was Ihnen gefällt oder auch was Ihnen nicht gefällt, was Sie vermissen und über welche Themen Sie in Zukunft gerne etwas im Newsletter lesen möchten.

Zur Teilnahme an der Gewinnverlosung müssen Sie einfach nur den PDF-Link aktivieren.

Zu Gewinnen gibt es 20 Skype-Gutscheine für jeweils 120 Freiminuten für Gespräche ins Festnetz.

Freelancermap Praxis

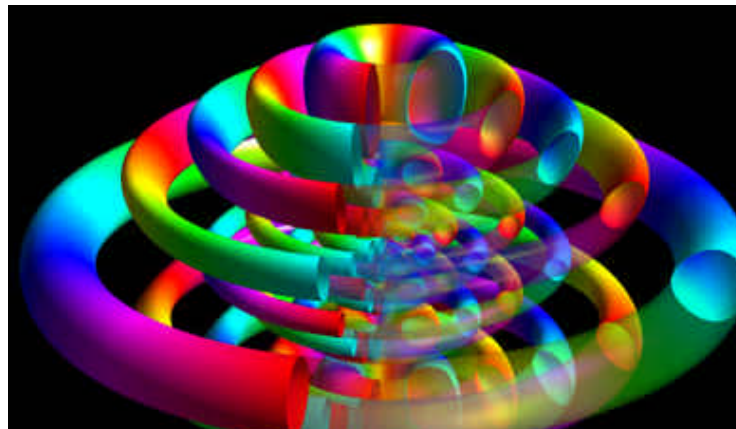
Quantenkryptographie mit Beweisbarkeitslücke

Bislang gilt die Sicherheit der Quantenkryptographie als wissenschaftlich streng beweisbar. Diese feste Position könnte sich durch aktuelle Arbeiten von Dr. Rainer Plaga vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ändern.

In Sicherheitsbeweisen der Quantenkryptographie wird angenommen, dass alle bekannten Naturgesetze - insbesondere die Gesetze der Quantenphysik - allgemein gültig sind und eine solide Grundlage für Sicherheitsbeweise darstellen, was seitens des BSI nicht in Frage gestellt wird.

Beweisbarkeit

Bisher nahm man stillschweigend an, dass alle Angriffsverfahren mit diesen Gesetzen auch beschrieben werden können. Genau hier setzte der Sicherheitspezialist des BSI an. Plaga suchte nach Angriffsverfahren, die sich gerade noch nicht mit den bekannten Gesetzen der Physik beschreiben lassen. Er entwickelte dabei eine Methode, die gezielt das von



Betätigungsfeld für Verschlüsselungsexperten: Die Gesetze der Quantenphysik schaffen völlig neue Perspektiven.

Charles Bennett und Gilles Brassard entwickelte BB84-Protokoll der Quantenkryptographie bedroht.

Quantentheorie

Das neue Angriffsverfahren ließe sich nach Plaga allgemein nur mit den Gesetzen der sogenannten Quantengravitation beschreiben. Diese sind aber, trotz einer schon seit Jahrzehnten andauernden intensiven Forschungstätigkeit, noch nicht bekannt.

Daher lässt sich nicht vorausagen, ob der neuartige Angriff gelingen könnte. Die strengen Beweise der Quantenkryptographie sind somit nicht allgemein gültig. Um die

Sicherheit der Quantenkryptographie zu belegen, sollen nun praktische Angriffe mit "State-of-the-Art"-Methoden erfolgen. "Schlagen diese fehl", so Plaga "dann steht die Sicherheit der Quantenkryptographie wieder auf einer soliden Grundlage."

Quantenkryptographie

Der BSI-Referent schätzt die Quantenkryptographie als qualitativ neuartige und in Zukunft verstärkt einzusetzende Methode zur Sicherung von Daten hoch ein. Absolute Garantien könne es aber - wie auch sonst in der Sicherheitstechnik - nicht geben. *BSI*

Top Freelancer

RA Max-Lion Keller



RA Max-Lion Keller, LL.M. (Informationsrecht) ist Angestellter der auf IT- und Internet-Recht spezialisierten Kanzlei (www.it-recht-kanzlei.de) in München.

Er hat sich auf den gewerblichen Rechtsschutz, Softwarelizenzrecht, IT-Security sowie den E-Commerce spezialisiert.

Regelmäßig kommentiert RA Keller aktuelle Rechtsentwicklungen aus dem IT-Recht in der Fachpresse (zum Beispiel Computerpartner, IT-Administrator, Chip etc.) und setzt sich in einschlägigen Fachpublikationen mit aktuellen Rechtsentwicklungen aus der unübersichtlichen Welt des IT-Rechts auseinander.

Eine Übersicht seiner Beiträge finden Sie unter www.it-recht-kanzlei.de/?id=profil_mk. Ein Tätigkeitsschwerpunkt von RA Max-Lion Keller, LL.M. liegt zur Zeit in der rechtlichen Absicherung von gewerblichen Internetpräsenzen gegen Abmahnung.

Meinungen

Vera Albrecht



Erfolgreiche Aquse

Mittels freelancermap.de habe ich Kontakte geknüpft, die innerhalb kurzer Zeit zu einem neuen Projekt führten.

Beatrice von Proff



Zeitgemäßes Netzwerk

Schnelles und einfaches Kontaktmanagement. Ein super tool um seine Kontakte übersichtlich und ortsunabhängig zu händeln. Nach kurzer Zeit kamen schon Anfragen.

Ulrike Dasenbrock



Interessante Plattform

Über [freelancermap](http://freelancermap.de) lassen sich interessante Kontakte herstellen und die ausgeschriebenen Projekte geben wichtige Hinweise auf Entwicklungen im Markt.

Freelancermap konkret

Fahrzeugnutzung und Fahrtenbücher für Freiberufler

Wie Sie vielleicht schon gelesen haben, dürfen Freiberufler und Gewerbetreibende die 1 %-Methode für die Privatversteuerung eines Firmenwagens nur noch anwenden, wenn der PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Dafür ist ein Nachweis zu erbringen. Die Fragen die sich stellen sind in welchem Umfang und über welchen Zeitraum ist der Nachweis zu erbringen, und gibt es Ausnahmeregelungen? Der Beitrag zeigt, wie Sie die Voraussetzungen für die Nutzung der 1%-Regelung erfüllen.

Was bewirkt die 1%-Regelung genau? Meist wird ein Geschäftswagen auch privat genutzt. Diese private Nutzung muss allerdings der Einkommen- und Umsatzsteuer unterworfen werden, sonst hätten Sie gegenüber einem Arbeitnehmer einen nicht zu rechtfertigenden Vorteil.

Private Nutzung

Die Privatnutzung können Sie entweder pauschal mit 1% des Listenneupreises Ihres Wagens pro Monat versteuern oder Sie führen ein Fahrtenbuch, in den Sie den genauen Privatanteil durch Aufzeichnung aller geschäftlichen und privaten Fahrten ermitteln. Die 1%-Regelung ist leicht zu handhaben und führt immer dann zu Vorteilen gegenüber der Fahrtenbuchmethode, wenn der private Anteil höher ist als der berufliche. Deshalb fordert der Gesetzgeber ab 2006, dass der berufliche Anteil der Pkw-Nutzung mehr als 50% betra-

gen muss, bevor die 1%-Regelung angewendet werden kann.

Erleichterter Nachweis

Der Nachweis der betrieblichen Nutzung kann in jeder geeigneten Form erfolgen, ob als Eintrag im Terminkalender, Abrechnung der gefahrenen Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellung u.a. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (Referenzzeitraum i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden.

Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus. Grundsätzlich steigen die Anforderungen an den Nachweis in dem Ausmaß, in dem der Umfang der zum Abzug begehrten Aufwendungen den Rahmen des Üblichen verlässt.

Keines weiteren Nachweises bedarf es, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und die Familienheimfahrten mehr als 50% der Jahreskilometerleistung des Kraftfahrzeugs ausmachen. Denn: diese Fahrten sind grundsätzlich betrieblich veranlasst (Einkommensteuerordnung in der Vorschrift in § 4 EStG), auch wenn sie nur beschränkt abzugsfähig sind. In die Berechnung der 50%-Grenze gehen sie deshalb als betriebsbedingt ein.

Haben Sie den betrieblichen Nutzungsumfang des PKWs einmal dargelegt, so ist -wenn sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Sie brauchen den Referenzzeitraum also nicht jährlich neu nachzuweisen.

Anforderungen

In der Praxis ist allerdings der Nachweis der betrieblichen Nutzung oftmals Gegenstand hitziger Diskussionen zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen. Um Problemen aus dem Weg zu gehen, ist nach wie vor die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches ratsam. Ein weiterer Vorteil: Wenn Sie das Fahrtenbuch geführt haben, kann Ihr Steuerberater beim Jahresabschluss eine Optimierungsrechnung machen, in dem er die 1%-Regelung mit den Ergebnissen des Fahrtenbuches vergleicht.

Die Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch sind so zu gestalten, dass sie eine leichte und einwandfreie Überprüfung ermöglichen. Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die zu erfassenden Fahrten müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben werden. Dazu müssen die beruflichen und privat bedingten Fahrtstrecken gesondert und laufend aufgeführt werden.

Bei den Privatfahrten genügt die Kilometerangabe. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte reicht eine kurze Notiz im Fahrtenbuch

aus. Bei den einnahmehemlichen Fahrten müssen zusätzliche Angaben gemacht werden:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder Fahrt
- Angabe des Reiseziels und bei Umwegen die komplette Reiseroute
- Angabe des Reisezwecks und der besuchten Geschäftspartner

Besteht eine betriebliche Fahrt aus mehreren Teilstrecken, so können die Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Die Geschäftspartner müssen allerdings in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie besucht worden sind.

Einschränkungen

Computer-Dateien (speziell MS-Excel-Dateien) entsprechen den Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert werden. Um diese Voraussetzung zu gewährleisten, sollten Sie nicht mit einfachen Tabellen arbeiten, sondern sich im Fachhandel ein Softwareprodukt besorgen, das den Richtlinien des Finanzamts entspricht.

Lothar Jasper, Steuerberater
aus Köln. Jasper@Jasper-
Steuerberatung.de